

## **Teilnahmebedingungen „Frühlingsmarkt im Himmeroder Hof“ am 08.04.2018**

### **1. Veranstalter**

Veranstalter ist die Stadt Rheinbach, Kulturamt.

### **2. Anmeldung und Zulassung**

2.1 Die Anmeldung erfolgt durch den termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Organisationsteam.

Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt. Die Anmeldung ist verbindlich.

2.2 In der Anmeldung ist das genaue Warenangebot aufzuführen. Feuergefährliche oder stark riechende Waren dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch das Organisationsteam angeboten werden.

2.3 Der Bewerber verpflichtet sich im Falle seiner Zulassung die einschlägigen lebensmittel-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Auflagen des Ordnungsamtes, des Veterinäramtes, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.4 Nach dem Ende der Anmeldefrist wird sich das Kulturamt mit dem Bewerber in Verbindung setzen. Dieser erhält eine Zu- oder Absage. Im Falle einer Zusage geht diese Anmeldung in einen verbindlichen Vertrag über.

2.5 Über die Zulassung entscheidet das Kulturamt. Entscheidend für die Zulassung sind:

- das Warenangebot entspricht dem Konzept der Veranstaltung,
- die örtlichen Gegebenheiten lassen den Stand zu.
- es wird auf eine Vielfalt der angebotenen Stände geachtet.

2.6 Das Kulturamt ist berechtigt Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen.

### **3. Öffnungszeit und Aufbau**

Der Markt ist von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Teilnehmer sind verpflichtet ihren Stand während der Zeit geöffnet zu haben. Aufbau im Innenbereich Samstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und Sonntag von 08.00 bis 10.30 Uhr, Aufbau im Außenbereich Sonntag von 08.00 bis 10.30 Uhr.

### **4. Zahlungsbedingungen**

Der Veranstalter erstellt eine Rechnung der Teilnehmergebühren. Der Vertrag ist erst gültig mit dem erfolgten fristgerechten Eingang des Rechnungsbetrages.

### **5. Rücktritt**

Der Standbetreiber kann bis zum **01.03.2018** von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass Kosten anfallen. Danach nur gegen eine Rücktrittsgebühr in Höhe der Teilnehmergebühr. Der Rücktritt wird mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung beim Kulturamt wirksam. Es erfolgt eine Bestätigung durch den Veranstalter.

### **6. Ausstattung**

Für die Ausstattung der Stände ist der Betreiber selbst zuständig. Tische, Pavillon o.ä. werden nicht gestellt. Im Innenbereich dürfen keine Nägel eingeschlagen werden. Falls Ausstellungsräume des Glasmuseum mitbenutzt werden, sind den Anweisungen des Museumspersonals Folge zu leisten. Vitrinen dürfen nicht mit Plakaten überklebt werden.

## **7. Versicherung und Haftpflicht**

Die Standbetreiber haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht oder mitverursacht wurden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden oder am Marktgelände selbst und dessen Einrichtungen entstehen. Die Versicherung der Waren und Ausstattungsgegenstände ist Angelegenheit der Aussteller. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Er ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung infolge höherer Gewalt, oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

## **8. Bewachung**

Das Marktgelände wird nicht bewacht.

## **9. Stromversorgung**

Es dürfen ausschließlich VDE geprüfte Verlängerungskabel, Verteilersteckdosen sowie Geräte benutzt werden. Die Kabel müssen am Stecker mit ihrem Namen beschriftet sein.

## **10. Werbung**

Die Standbetreiber dürfen nur Werbung in eigener Sache machen. Politische Werbung sowie Werbung, die gegen die demokratische Rechtsordnung verstößt, ist ausdrücklich untersagt.

## **11. Müllentsorgung**

Die Teilnehmer haben die Standfläche nach dem Markt besenrein zu hinterlassen. Müllentsorgung, insbesondere größere Mengen, ist Aufgabe und Pflicht der jeweiligen Aussteller.

## **12. Rechtliches**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Rheinbach. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Rheinbach, 13.12.2017

Stadt Rheinbach  
Kulturamt